LB BW Immobilien
Kommunalentwicklung GmbH

Stadt Herrenberg

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Binsenkolben VI“

Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen und Beschlussvorschläge, Stand 22.05.2025

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB

Nr.	Öffentlichkeit	Frist von 28.03.2025 bis 30.04.2025	
		Verlängerung bis	Stellungnahme eingegangen am
1.	***Es sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.***		

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TöB)	Frist von 28.03.2025 bis 30.04.2025	
		Verlängerung bis	Stellungnahme eingegangen am
1.1	Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 2 / Wirtschaft und Infrastruktur		30.04.2025
1.2	Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 3 / Landwirtschaft, Ländlicher Raum		-
1.3	Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 / Mobilität, Verkehr, Straßen		-
1.4	Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 5 / Umwelt		-
1.5	Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 8 / Landesamt für Denkmalpflege		31.03.2025
2.	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 / Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau		08.04.2025
3.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg		-
4.	Verband Region Stuttgart		16.04.2025
5.	Landratsamt Böblingen, Bauen und Umwelt		23.04.2025
6.	Landratsamt Böblingen, Abfallwirtschaftsbetrieb		-
7.	Polizeipräsidium Ludwigsburg		28.03.2025
	Leitungsträger mit BIL-Anfrage		
8.	Zweckverband Landeswasserversorgung		31.03.2025
9.	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung		BIL-Portal 28.03.2025 31.03.2025
10.1	Zweckverband Ammertal-Schönbuch, Wasserversorgungsgruppe		17.04.2025
10.2	Zweckwasserversorgung Gäuwasserversorgung, Gemeindeverwaltung Bondorf		31.03.2025
11.	Abwasserzweckverband Hagegarten		-
12.	terranets bw GmbH		01.04.2025
13.	Amprion GmbH		31.03.2025
14.	TransnetBW GmbH		BIL-Portal 15.04.2025 08.04.2025
15.	Bundesnetzagentur		wurde auf Wunsch nicht mehr angehört.

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TöB)	Frist von 28.03.2025 bis 30.04.2025	
		Verlängerung bis	Stellungnahme eingegangen am
16.	Syna		27.03.2025
17.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Regionalzentrum Mitte		-
18.	Netze BW GmbH		28.04.2025
19.	Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co.KG		-
20.	FairNetz GmbH		01.04.2025
21.	Deutsche Telekom Technik GmbH		-
22.1	Deutsche Telekom AG, PTI 22 Stuttgart / PM 13		-
22.2	Deutsche Glasfaser		-
23.	Vodafone West GmbH		16.04.2025
24.	Colt Telecom		-
25	Sparkassen-IT		04.04.2025
26.	Zweckverband Breitbandausbau Landkreis Böblingen		-
27.	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Geschäftsstelle Süd		-
28.	DFMG Deutsche Funkturm GmbH		-
29.	Telefónica Germany GmbH & Co		-
30.	Deutsche Post AG		-
	ÖPNV / Verkehr		
31.1	Citybus Herrenberg		-
31.2	Zweckverband ÖPNV im Ammertal		-
32.	VVS Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH		28.04.2025
	Handwerkskammer / IHK / Sonstige		
33.	Handwerkskammer Region Stuttgart		30.04.2025
34.	Industrie- und Handelskammer (IHK) Region Stuttgart		-
35.	Gewerbeverein Herrenberg e. V.		-

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TöB)	Frist von 28.03.2025 bis 30.04.2025	
		Verlängerung bis	Stellungnahme eingegangen am
36.	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg		**-**
	Umweltverbände		
37.	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg		**-**
38.	BUND Landesverband Baden-Württemberg e. V.		**-**
39.	BUND Ortsverband Herrenberg		**-**
40.	NABU Baden-Württemberg, Landesgeschäftsstelle		**-**
41.	NABU Gärtringen-Nufringen-Rohrau		**-**
	Nachbarkommunen		
42.	Stadt Wildberg		**-**
43.	Gemeinde Nufringen		**-**
44.	Gemeinde Gärtringen		**-**
45.	Gemeinde Deckenpfronn		**-**
46.1	Gemeinde Gäufelden		**-**
46.2	Gemeinde Bondorf		03.04.2025
	Herrenberg Ämter		
47.	Amt 32, Ordnungsamt		**-**
48.	Abt. 60-1 Feuerwehrwesen		**-**
49.	Amt 66, Amt für Tiefbau und Entwässerung		**-**
50.	Stabsstelle Klimaschutz		23.04.2025
51.	Amt 68, Amt für Technik, Umwelt, Grün		**-**
52.	Amt 81, Eigenbetrieb Stadtwerke		**-**

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
1.1	**Regierungspräsidium Stuttgart**, Abteilung 2 Wirtschaft und Infrastruktur Schreiben vom 30.04.2025	Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt und damit den von Ihnen benannten Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Nach dem vorgelegten Formblatt handelt es sich um einen entwickelten Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie bei entwickelten Bebauungsplänen keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen – bei Bedarf – jeweils direkt Stellung.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Raumordnung <u>Allgemein weisen wir auf Folgendes hin:</u>	
		Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 - 7 und § 1a Abs. 2 BauGB ist für einen Bebauungsplan aus raumordnerischer Sicht insbesondere das Anpassungsgebot nach § 1 Abs. 4 BauGB relevant. Danach sind alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Selbst wenn ein Plangebiet bereits in einem Flächennutzungsplan dargestellt ist, ist im Bebauungsplanverfahren erneut zu prüfen, ob die Ziele der Raumordnung beachtet sind. Ein Verstoß gegen das Anpassungsgebot nach § 1 Abs. 4 BauGB führt zur Unwirksamkeit von Bauleitplänen (vgl. VGH München, Urt. v. 14.12.2016, Az. 15 N 15.1201).	Wird zur Kenntnis genommen.
		Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind demgegenüber im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschluss vom 15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPH), den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Im Hinblick auf den BRPH weisen wir vor allem auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziele der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin. Der BRPH ergänzt die bauplanungsrechtlichen Vorschriften (vgl. insbesondere § 1 Abs. 6 Nr. 12 und § 9 Abs. 1 Nr. 10, 14 und 16 BauGB) sowie die wasserrechtlichen Regelungen (vgl. insbesondere §§ 78 ff WHG.)	Wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die nachfolgende Stellungnahme verwiesen.
		<u>Insbesondere weisen wir auf Folgendes hin:</u>	
		Die Festsetzung B.1.1. und B.1.3., dass Gewerbebetriebe aller Art zulässig seien, erklärt damit auch Einzelhandelsbetriebe für grundsätzlich zulässig. Wenn eine Steuerung des Einzelhandels gewünscht ist, muss der Einzelhandel zunächst ausgeschlossen und dann unter bestimmten	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		Bedingungen wieder ausnahmsweise für zulässig erklärt werden. Die derzeitige Festsetzung ist zumindest widersprüchlich. Es wird daher empfohlen, unter „Nicht zulässig sind:“ die Nr. 3 bzgl. Einzelhandel mit folgender Formulierung wieder hereinzunehmen: „Einzelhandelsbetriebe, soweit nicht unter Nr. 5 und 6 der ausnahmsweisen Zulässigkeiten aufgeführt.“	Eine Widersprüchlichkeit der textlichen Festsetzungen wird nicht gesehen, da sich aus der Systematik ergibt, dass Einzelhandelsbetriebe nicht allgemein zulässig sind, wenn diese nur unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise zulässig sind. Vorsorglich wurde ein solcher Ausschluss im Textteil unter B.1.1 als Punkt 3. und unter B.1.2 als Punkt 2. der nicht zulässigen Nutzungen klarstellend aufgenommen. Dies stellt keine inhaltliche Änderung dar, sondern lediglich eine klarstellende Korrektur, da die Planungsabsicht eindeutig aus dem Textteil und der Begründung hervorgegangen war.
		Hinsichtlich der Nr. 6 unter „Ausnahmsweise können zugelassen werden:“ ist anzumerken, dass im Gewerbegebiet Einzelhandelsbetriebe schon vom Gesetz her nur eine maximale Verkaufsfläche von 800 qm haben dürfen. Somit kommt dieser Festsetzung kein zusätzlicher Regelungsgehalt zu. Außerdem sind Verkaufsflächenbegrenzungen bei der Festsetzung von Baugebieten nach den §§ 2 – 9 BauNVO in aller Regel nicht zulässig (Bischopink, 14. Baurechtstage Baden-Württemberg 2024). Aus Gründen der Rechtssicherheit empfehlen wir daher, diese Verkaufsflächenbegrenzung herauszunehmen.	Die Aufführung der Begrenzung der Verkaufsfläche auf 800 qm widerspricht dem Gesetz nicht, insofern kann hier keine Schädlichkeit erkannt werden. Die Aufführung der Begrenzung dient zur Verdeutlichung der ohnehin geltenden Obergrenze von 800 m² für jeden einzelnen Einzelhandelsbetrieb. Vorliegend handelt es sich zudem nicht um eine Verkaufsflächenbegrenzung für das Baugebiet, sondern für den einzelnen Betrieb, so dass dessen Art der baulichen Nutzung weiter aufgefächert wird, was nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als Typisierung einer bestimmten Nutzungsart zulässig ist.
		Zu Nr. 15 Starkregen Es wird empfohlen, die Starkregenkarte in den Planteil des Bebauungsplans als Information aufzunehmen. So können u.a. die Baugenehmigungsbehörde und zukünftige Bauherren die Thematik schnell erfassen. Es kann dann z.B. mit einem Blick erkannt werden, ob sich Starkregenereignisse bis über die Baugrenze hinweg ausdehnen können, worauf dann auf jeden Fall bei der konkreten Planung und Ausführung der Bauten reagiert werden müsste. Die Starkregenthematik ist in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB angemessen zu behandeln. Wichtig ist dabei insbesondere, die Gefährdungslage ausreichend zu beschreiben, die insoweit getroffenen Festsetzungen oder Maßgaben gegenüberzustellen und zu verdeutlichen, ob bzw. welche Restrisiken bestehen und ob und warum diese in welchem Umfang ggf. in Kauf genommen werden sollen. Dabei ist auch in den Blick zu nehmen, dass sich Starkregenereignisse aufgrund des Klimawandels häufen und stärker ausprägen werden (vgl. I.2.1 (Z) BRPH; wie bei Ziel I.1.1 handelt es sich hierbei um eine Prüfpflicht. Was genau geprüft wird, ist abhängig von den verfügbaren Daten und Sache des Planungsträgers. Entscheidend ist aber hier die unmittelbare inhaltliche Verknüpfung der zu erwartenden Klimaveränderungen mit dem Hochwasserrisiko (Flusshochwasser und/oder Starkregen, je nachdem wo es im konkreten Fall Betroffenheiten geben kann), also eine Prüfung der angesichts des fortschreitenden Klimawandels zukünftig zu erwartenden Hochwasserrisiken für/durch die Planung.	Der Empfehlung wird gefolgt. Im Textteil wurde unter den Hinweisen D.15 und in der Begründung unter A.4.2 jeweils ein Passus „Gefahren durch Starkregenereignisse“ mit Hinweisen zur Beachtung und der Starkregengefahrenkarte der Stadt Herrenberg, Ausschnitt zum Plangebiet, sowie einer weiteren Karte mit Überlagerung der Baufenster (s. u.) aufgenommen. Auch erfolgte die Anmerkung, dass die Starkregengefahrenkarte mit Stand vom 23.10.2023 seit November 2024 für die Gesamtgemarkung Herrenberg im HerrenbergGIS unter https://geonline-gis.de/portale/herrenberg.htm eingesehen werden können. 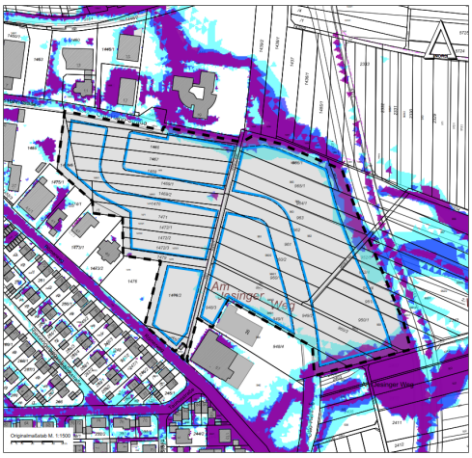 Eine Betroffenheit hinsichtlich extremen Starkregenereignissen kann in den nordöstlichen und südöstlichen Randbereichen des Geltungsbereichs nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Randbereiche der Baufenster liegen lediglich im Norden und im Süden geringfügig innerhalb

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
			von Flächen, die durch Starkregen betroffen sind (siehe Abbildung 6). Für das am stärksten betroffene Baufenster im Süden wurde die Bezugshöhe ca. 2 Meter oberhalb der natürlichen Topographie des südlichen Randbereichs festgesetzt, insofern kann in diesem Bereich ein Gebäude auf einer Höhe oberhalb möglicher Gefahrenzonen geplant werden. Wegen der geringen Beeinträchtigung und nach der aktuellen Datengrundlage vom 23.10.2023 (Datum der Berechnung der Starkregengefahrenkarte Herrenberg) bedarf es keiner weiteren Festsetzungen im Bebauungsplan bzgl. Starkregengefahr. Im Baugenehmigungsverfahren haben Bauherren die Möglichkeit, sich zu informieren.
		Über die allgemeinen wissenschaftlichen Erkenntnisse hinaus, dass Häufigkeit und Intensität von Starkregenereignissen und Überschwemmungen zunehmen werden, können „bei öffentlichen Stellen verfügbare Daten“ beispielsweise auch Erkenntnisse zu Überschwemmungen aus den letzten Jahren aus der Erfahrung vor Ort heraus sein, die z. B. auch auf eine Häufung solcher Ereignisse hindeuten oder bestimmte Risikobereiche identifizieren. Diese sind in die Prüfung miteinzubeziehen.	Daten oder Erkenntnisse zu Überschwemmungen im Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans aus den letzten Jahren aus der Erfahrung vor Ort heraus, die z. B. auch auf eine Häufung solcher Ereignisse hindeuten oder bestimmte Risikobereiche identifizieren, liegen der Verwaltung nicht vor.
		Darüber hinaus kann es sinnvoll sein z.B. bei Planungen, die nur knapp außerhalb von heutigen Überschwemmungsbereichen liegen oder wenn bekannt ist, dass das Plangebiet oder die unmittelbare Umgebung bereits heute bei Starkregen sehr belastet ist (z.B. Auslastung der Kanalisation, Quellwasseraustritt etc.), eine durch den Klimawandel steigende Gefahr von/durch Hochwasser in der Abwägung anzunehmen und diese sachgerecht abzuwägen.).	Das Plangebiet liegt weit außerhalb des Überschwemmungsgebiets HQ100. Es wird auf die vorangegangene Stellungnahme verwiesen.
		Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.	Wird beachtet.
		Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind: **Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK)** Frau Lisa-Marie Schweizer / Herr Daniel Kößler Tel.: 0711-904-10031 / -10029 StEWK@rps.bwl.de **Abt. 2 – Referat 24 (Planfeststellungsbehörde)** Herr Raimund Butscher Tel.: 0711/904-12420 Raimund.Butscher@rps.bwl.de **Abt. 3 Landwirtschaft** Herr Frank Schied Tel.: 0711/904-13200 Frank.Schied@rps.bwl.de **Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen** Herr Karsten Grothe Tel. 0711/904-14242	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de **Abt. 5 Umwelt** Frau Birgit Müller Tel.: 0711/904-15117 Birgit.Mueller@rps.bwl.de **Abt. 8 Denkmalpflege** Herr Lucas Bilitsch Tel.: 0711/904-45170 Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de **Datenschutzhinweise** Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, welche die Regierungspräsidien Baden-Württemberg verarbeiten, erhalten Sie im Internet unter: https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/ oder postalisch auf Anfrage.	Wird zur Kenntnis genommen.
1.2	**Regierungspräsidium Stuttgart** Abteilung 3 Landwirtschaft, Ländl. Raum	*keine Stellungnahme eingegangen*	
1.3	**Regierungspräsidium Stuttgart** Abteilung 4 Mobilität, Verkehr, Straßen	*keine Stellungnahme eingegangen*	
1.4	**Regierungspräsidium Stuttgart** Abteilung 5 Umwelt	*keine Stellungnahme eingegangen*	
1.5	**Regierungspräsidium Stuttgart** Abteilung 8 Landesamt für Denkmalpflege Schreiben vom 31.03.2025	Vielen Dank für die Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im oben genannten Verfahren. Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet. Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind unter D.7 „Denkmalpflege und Bodenfunde“ enthalten. Dies kann im Zuge von Baugenehmigungsverfahren unter Hinweisen erfolgen.

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de	Wird zur Kenntnis genommen.
2.	**Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9** Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Schreiben vom 07.04.2025 Anlage: Merkblatt für Planungsträger	Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben. Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//23-RPF9-4700-49/26/2 vom 24.06.2024 bzw. 2511//21-14072 vom 31.01.2022 sowie Hinweise unter 10. "Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen" 11. "Grundwasserschutz" und 12. "Geotechnik" des Textteils zum Bebauungsplan in der Fassung vom 27.01.2025 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen. **Allgemeine Hinweise** Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeoIDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeoIDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen wurden mit ihrer Behandlung dem vorliegenden Schreiben in kursiver Schrift beigefügt. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird beachtet.
2.	***Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9*** *Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau* *Schreiben vom 24.06.2024* *Anlage:* *Merkblatt für Planungsträger*	*Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.* *Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//21-14072 vom 31.01.2022 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.* ***Allgemeine Hinweise*** ***Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeoIDG)*** *Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeoIDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.*	*Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde mit ihrer Behandlung dem vorliegenden Schreiben in kursiver Schrift angehängt.* *Wird zur Kenntnis genommen.*

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet	
		Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.	*Wird zur Kenntnis genommen.*
		Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.	
		Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	*Wird beachtet.*
2.	***Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9*** *Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau* *Schreiben vom 31.01.2022* *<u>Anlage:</u>* *Merkblatt für Planungsträger*	*B Stellungnahme* *Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.* ***1*** *Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können*	
		Keine	*Wird zur Kenntnis genommen.*
		2 *Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes*	
		Keine	*Wird zur Kenntnis genommen.*
		3 *Hinweise, Anregungen oder Bedenken*	
		Geotechnik	
		Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	*Wird zur Kenntnis genommen.*
		Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:	*Die Hinweise sind im Textteil unter D.12 aufgenommen.*
		Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Diese werden von quartären Lockergesteinen (Löss, holozäne Abschwemmmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.	
		Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.	
		Verkarstungserscheinungen (offene oder lehm-erfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht	

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.	
		In Anbetracht der Größe des Plangebiets geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbegutachtung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objekt-bezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.	*Es wurde eine Baugrunduntersuchung vom Büro BGU, Deckenpfronn, mit Datum vom 24.03.2021 durchgeführt. Das Gutachten ist Bestandteil der Planungsunterlagen.*
		Boden	
		Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	*Wird zur Kenntnis genommen.*
		Mineralische Rohstoffe	
		Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	*Wird zur Kenntnis genommen.*
		Grundwasser	
		Das Plangebiet liegt in der Zone IIIB des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets für die Grundwasserfassungen des Zweckverbandes Ammertal-Schönbuch-Gruppe und für die Quellfassung Schachtbrunnen Ammermühle I der Stadt Herrenberg (LUBW-Nr. 110). Die Rechtsverordnungen sind zu berücksichtigen und einzuhalten.	*Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.*
		Bei Aushub- und Bauarbeiten ist die Mobilisierung und Freisetzung von Stoffen, welche negative Auswirkungen auf das oberflächennahe Grundwasser haben können, zu vermeiden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Schadstoffe (z.B. über abgeleitetes Oberflächenwasser) in das Vorflutersystem gelangen können, da durch potenzielle Versickerungsstellen schnelle Einträge in den Muschelkalk-Grundwasserleiter möglich sind.	*Die Hinweise wurden im Textteil unter D.11 aufgenommen.*
		Die Flächenversiegelung soll auf ein Minimum reduziert und die Versickerung von unverschmutztem Wasser ermöglicht werden, um die Minderung der Grundwasserneubildung möglichst gering zu halten.	*Entsprechende Festsetzungen sind im Textteil unter B.10.4 getroffen worden.*
		Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.	*Wird zur Kenntnis genommen.*
		Bergbau	
		Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.	*Wird zur Kenntnis genommen.*
		Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		Geotopschutz *Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.* ***Allgemeine Hinweise*** *Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.* *Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de /geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.*	*Wird zur Kenntnis genommen.* *Wird zur Kenntnis genommen.*
3.	**Vermögen und Bau Baden-Württemberg**	*keine Stellungnahme eingegangen*	
4.	**Verband Region Stuttgart** Schreiben vom 16.04.2025	Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanentwurf „Binsenkolben VI" in Herrenberg. Dazu gelten weiterhin unsere Stellungnahmen vom 26.01.2022 und 09.07.2024: Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen. Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen. Bei Fragen rufen Sie uns gerne an.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen wurden mit ihrer Behandlung dem vorliegenden Schreiben in kursiver Schrift beigefügt. Wird beachtet. Wird zur Kenntnis genommen.
4.	***Verband Region Stuttgart*** *Schreiben vom 09.07.2024*	*Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „Binsenkolben VI“ in Herrenberg – Kuppingen.* *Dazu gilt weiterhin unsere Stellungnahme vom 26.01.2022:* *Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.* *Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen.* *Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.*	*Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde mit ihrer Behandlung dem vorliegenden Schreiben in kursiver Schrift angehängt.* *Wird beachtet.* *Wird zur Kenntnis genommen.*
4.	***Verband Region Stuttgart*** *Schreiben vom 26.01.2022*	*Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren.* *Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.* *Wir bitten Sie, uns über die Rechtskraft des Bebauungsplans zu informieren und uns ein Exemplar der Planunterlagen möglichst in digitaler Form zu überlassen.* *Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an.*	*Wird zur Kenntnis genommen.* *Wird beachtet.* *Wird zur Kenntnis genommen.*
5.	**Landratsamt Böblingen**, Bauen und Umwelt Schreiben vom 22.04.2025	Für die Beteiligung an dem o. g. Bebauungsplanverfahren bedanken wir uns. Zu dem Planentwurf in der Fassung vom 27.01.2025 nehmen wir wie folgt Stellung:	

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		Immissionsschutz	
		Es wird auf die Stellungnahmen der Gewerbeaufsicht aus dem Jahr 2022 und 2024 zu o.g. Vorhaben verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen wurden mit ihrer Behandlung dem vorliegenden Schreiben in kursiver Schrift beigefügt.
		Die Stadt Herrenberg plant das Wohnen im Gewerbegebiet zur Förderung von kleineren Familienunternehmen im gesamten Planungsgebiet zuzulassen. Dies kann, wie in den vorherigen Stellungnahmen bereits erwähnt, zu späteren Konflikten und dadurch wiederum zu Einschränkungen von Betrieben führen.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Neue Anregungen oder Bedenken bestehen seitens der Gewerbeaufsicht nicht.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Naturschutz	
		Für den Bau des außerhalb des Geltungsbereiches geplanten Regenrückhaltebeckens ist eine Befreiung vom gesetzlichen Biotopschutz des § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich. Der Befreiungsantrag nach § 67 BNatSchG befindet sich zzt. in der Beteiligung der Naturschutzvereinigungen nach § 49 (2) BNatSchG. Grundsätzlich ist die Erteilung einer solchen Befreiung möglich. Somit stellt dies kein unüberwindbares oder grundsätzlich entgegenstehendes Hindernis dar.	Mit Schreiben vom 19.05.2025 wurde seitens des Landratsamtes Böblingen, Fachbereich Landwirtschaft und Naturschutz, mitgeteilt, dass die für die Realisierung des Regenrückhaltebeckens erforderliche Befreiung für den Eingriff in die FFH-Mähwiesen erteilt werden kann, wenn das finale Ausgleichskonzept und das Ergebnis der beauftragten Untersuchungen vorliegt. Damit ist die Realisierung des Regenrückhaltebeckens möglich und die Niederschlagsentwässerung für das Plangebiet gesichert.
		Landwirtschaft	
		Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 4,9 ha, die komplett als Ackerland bewirtschaftet wird. Prinzipiell bestehen von Seiten der Unteren Landwirtschaftsbehörde Bedenken gegen die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen.	Wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund fehlender Bauflächen für Gewerbe ist die Umwandlung der Flächen in gewerblich genutzte Bauflächen erforderlich und wird höher gewichtet als die aktuelle Nutzung als landwirtschaftliche Flächen.
		Von dem Plangebiet sind derzeit sieben landwirtschaftliche Betriebe betroffen. Von einer Existenzgefährdung, auf Grund des Flächenverlustes, kann derzeit nicht ausgegangen werden. Die landwirtschaftliche Betroffenheit wurde unseres Erachtens unter dem Schutzgut Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, anhand der Digitalen Flurbilanz ausreichend dargestellt. Dabei handelt es sich um die Einordnung innerhalb der Vorbehaltsflur I. Dies sind Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzuhalten sind.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Neben internen Maßnahmen sollen bereits errichtete externe Ausgleichsmaßnahmen angerechnet werden: • Anrechnung von 68 gepflanzten Bäumen aus dem 1.000-Bäume Programm aus dem Jahr 2005 • Entsiegelung einer Verkehrsfläche (50 m²) aus dem Jahr 2004, Errichtung einer Fettwiese mit Heckenpflanzung • Umwandlung von Ackerland in ein Feldheckenbiotop aus dem Jahr 2016 inkl. 100 m² Wildblumeneinsaat • Pflanzung von Obstbäumen, aus den Jahren 2013-2015 • Anrechnung des Überschusses aus den Ausgleichsmaßnahmen vom Bebauungsplan: „Unten im Dorf“ aus dem Jahr 2019	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		• Anrechnung eines Teils der Ökopunkte aus der Renaturierung Gutleuthaustalgrabens aus dem Jahr 2019	
		Diese Maßnahmen wurden bereits in der Vergangenheit umgesetzt, so dass durch den vorliegenden Bebauungsplan keiner weiteren landwirtschaftlichen Flächen der Produktion entzogen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Da der vorliegende Bebauungsplan dennoch im Widerspruch zur Einstufung des Gebietes innerhalb der Digitalen Flurbilanz steht und auf Grund des Flächenverlustes bestehen von unserer Seite aus weiterhin Bedenken gegen den vorliegenden Bebauungsplan.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Wasserwirtschaft	
		Bodenschutz	
		Der Bebauungsplan „Binsenkolben VI“ liegt durchweg auf Flächen mit verdichtungsempfindlichen tonigen Böden. Bleibende Beeinträchtigungen können hier nicht ganz vermieden werden.	Der Hinweis ist Heft 24 LUBW entnommen und bezieht sich in diesem Zusammenhang auf die konkrete Projektplanungsebene oder Baumaßnahme, wo genauere Flächenabgrenzungen möglich sind. Eine Abgrenzung oder Dimensionierung der für Baustelleneinrichtung o. ä. temporär in Anspruch zu nehmenden Flächen ist auf der Bebauungsplanebene nicht möglich. Allenfalls wäre neben dem pauschalen Abschlag von 10% eine theoretische Annahme der in Frage kommenden Flächen zu treffen, die allerdings mit einer erheblichen Prognoseunsicherheit verbunden wäre und aus den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht abgeleitet werden kann.
		In der Bilanzierung für das Schutzgut Boden ist daher bei der Bewertung nach dem Eingriff ein Abschlag von 10% bei der ursprünglichen Leistungsfähigkeit für diejenigen Flächen anzusetzen, die während der Bauphase vorübergehend in Anspruch genommen werden und nach Bauende wieder Bodenfunktionen erfüllen sollen, wie die Baustelleneinrichtungsflächen, die Bodenzwischenlagerflächen sowie vorübergehende Bodenabtragsflächen etc.	
		Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und der Ausgleichsbedarf sind entsprechend der obigen Ausführungen zu ändern bzw. zu ergänzen.	Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Methodik bereits in den Bebauungsplanverfahren "Binsenkolben VIa" (allerdings ohne Effekt Retention/Versickerung) oder "Wohngebiet Gartenäcker" angewandt wurde und hierzu im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB seitens der Fachbehörde keine Anregungen oder Hinweise eingegangen waren.
		Bodenmanagement	
		Im Umweltbericht wird ein Bodenmanagement angekündigt (Kap. 13 c).	Wird zur Kenntnis genommen.
		Dieses hat folgende Inhalte und Vorgaben zu berücksichtigen:	
		Für Erschließungsmaßnahmen und Bauprojekte mit größeren Aushubmengen, z.B. von Bauträgergesellschaften, ist ein **Bodenschutzkonzept unter Einbeziehung eines bodenkundlichen Baubegleiters** zu erarbeiten und mit dem Landratsamt, Bauen und Umwelt, Fachbereich Gewässer und Bodenschutz abzustimmen. Der anfallende Aushub ist nach Qualität und Eignung (humoser Oberboden, kulturfähiger, steinfreier Unterboden, steiniges oder toniges Untergrundmaterial) unter Angabe von ungefährer Kubatur und vorgesehener Verwertungswege zu differenzieren. Der Bodenkundliche Baubegleiter hat die Umsetzung des Bodenschutzkonzepts fortlaufend zu überwachen.	Vor Beginn der Baumaßnahme wird ein Verwertungskonzept erstellt. Eine bodenkundliche Baubegleitung wird beauftragt.

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		Es ist davon auszugehen, dass anfallendes Bodenmaterial für eine Verwertung auf landwirtschaftlichen Flächen oder bei Rekultivierungen (oberflächennaher Bereich) geeignet ist. Um eine Klassifizierung der Eignung des anfallenden Bodenaushubs für Rekultivierungszwecke (u.a. Aufbau der oberen 2 m auf Steinbruchrekultivierungen, Deponien) frühzeitig treffen zu können, sollte bereits bei Erstellung von Baugrundgutachten die Beschreibung von Schürfen/Sondierbohrungen für die oberen, lockeren Bodenschichten (ca. oberen 1-2 m) über Gesteinen nach der bodenkundlichen Ansprache (Kartieranleitung) erfolgen.	
		Hinweis: Für Rekultivierungszwecke geeignetes, kulturfähiges Bodenmaterial wird in den kommenden Jahren für die Oberflächenabdichtung der ehemaligen Kreismülldeponie Leonberg benötigt. Das Landratsamt bietet für alle Bauvorhaben die Unterstützung bei der Unterbringung von anfallendem, unbelastetem Bodenaushub an (Bodenbörse des Landkreises). Zur Minimierung des Eingriffes in das Schutzgut Boden sollten folgende Punkte Beachtung finden:	Wird zur Kenntnis genommen.
		<u>Vermeidung von Erdaushub</u> Durch planerische Maßnahmen und Erdmassenausgleich ist anfallender Bodenaushub zu vermeiden. Einer Verwertung von geeignetem Bodenmaterial vor Ort ist Vorrang zu geben, ein Erdmassenausgleich ist unter Berücksichtigung des Erhalts der Bodenfunktionen im Bereich von Vegetationsflächen anzustreben.	Auf die vorangegangene Stellungnahme wird verwiesen.
		<u>Minimierung der Neuversiegelung</u> Durch Vorgaben des maximalen Versiegelungsgrades im Bereich von Wegen, Zufahrten, Stellplätzen und durch entsprechende Gestaltung mit wasserdurchlässigen Oberflächenmaterialien ist die Neuversiegelung im Bebauungsplangebiet einzuschränken.	Die gewerblichen Bauflächen wurden zur guten Ausnutzbarkeit des Gebietes mit einer Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt entsprechend dem Orientierungswert gemäß § 17 BauNVO für Gewerbegebiete. Damit können die Flächen zu 80 % mit dem Hauptbaukörper und Nebenanlagen einschließlich Wege, Zufahrten und Stellplätzen versiegelt werden. Gemäß den planungsrechtlichen Festsetzungen unter B.10.4 sind offene Stellplätze für PKW mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen. Die Randeingrünung der Baugrundstücke ist mit einem 5 m breiten Grünstreifen auszuführen. Flachdächer sind zu mindestens 75 % extensiv oder intensiv zu begrünen.
		Das Anlegen von Schottergärten (flächenhafte Stein-, Kies-, Splitt- oder Schotterschüttungen ggf. mit unterlagernder Folie/Vlies) ist nicht zulässig.	Gemäß B.12 und C.3.2 ist die Anlage von Schottergärten ohne Erdanschluss sowie die Anlage von Kunstrasen unzulässig.
		<u>Hinweise für die Bebauung, einschließlich der Erschließungsmaßnahmen</u> Im Hinblick auf künftige Baumaßnahmen sind zum sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden und dem Schutz des Mutterbodens folgende Punkte zu beachten: 1. Beim Umgang mit Böden und Bodenmaterialien (humoser Oberboden, kulturfähiger Unterboden), die nach Bauende wieder	Auf die vorangegangene Stellungnahme wird verwiesen.

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		Bodenfunktionen erfüllen sollen, sind neben den §§ 6 und 7 BBodSchV folgende Vorgaben zu beachten. o DIN 19731 „Verwertung von Bodenaushub“ o DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ o DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ 2. Bodenarbeiten, die humosen Oberboden und kulturfähigen Unterboden betreffen, sind nur bei ausreichend abgetrocknetem Bodenzustand vorzunehmen. Für den Bodenabtrag sind vorzugsweise Kettenbagger einzusetzen. Für Bodenfeuchte im Grenzbereich Konsistenz ko3 „steif“ ist das „Nomogramm zur Ermittlung des maximal zulässigen Kontaktflächendrucks von Maschinen auf Böden im Konsistenzbereich ko3“, Bild 1, DIN 18915:2017-6 zu beachten. 3. Zu Beginn der Baumaßnahme ist der anstehende humose Boden abzutragen und bis zur Wiederverwertung in profilierten Mieten (max. Höhe 2 m, raue Oberfläche) ohne Verdichtungen getrennt zu lagern. Die Mieten sind sofort mit tiefwurzelnden Gründüngungspflanzenarten zu begrünen. 4. Künftige Grün- und Retentionsflächen sind während des Baubetriebes durch Aufstellen von Bauzäunen wirksam vor Bodenbeeinträchtigungen wie Verdichtungen u.a. zu schützen und nicht als Lager- und Abstellflächen zu gebrauchen. 5. Im Bereich von Grünflächen und Retentionsbecken/-flächen dürfen die Böden nur mit leichten Raupenfahrzeugen (max. Bodendruck 4 N/cm²) befahren werden. Zum Schutz vor Erosion und Verschlämmung sind Retentionsmulden zügig fertigzustellen und einzugrünen 6. Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind. 7. Zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen in Grünflächen sowie bei der Überdeckung baulicher Anlagen (Retentionseinrichtungen/Rigolen, Tiefgaragenüberdeckungen) ist kulturfähiger, steinfreier Unterboden ohne Verdichtung aufzubringen. Auf nicht unterbauten Flächen ist der Untergrund zuvor aufzureißen. Als oberste Schicht sind ca. 0,2 m humoser Oberboden locker aufzutragen. Auf eine gute Verzahnung der Schichten ist zu achten. 8. Zur Förderung des Wasseraufnahmevermögens und der Bodenstruktur sind auf allen Grünflächen als Erst- bzw. Zwischenbegrünung tief- und intensivwurzelnde Pflanzenarten zu verwenden (z.B. Ölrettich, Sonnenblume, Lupine, Senf, Luzerne etc.) oder zumindest Gräsermischungen mit mindestens 30% Bodenlockerungskräutern.	

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		9. Eingetretene Verdichtungen im Bereich unbebauter Flächen sind nach Ende der Bauarbeiten durch fachgerechte Bodenlockerung zu beseitigen. 10. Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen. 11. Sofern auf der Vorhabenfläche anfallendes Erdmaterial wiederverwendet werden soll, ist es wichtig, sich frühzeitig um geeignete Flächen für eine Zwischenlagerung zu kümmern. Der Bodenaushub ist möglichst auf dem Plangebiet zu belassen oder auf versiegelten Flächen im Innenbereich zwischenzulagern. Ist dies nicht möglich, ist mind. 4 Wochen vorher eine Anfrage beim Amt für Landwirtschaft und Naturschutz zu stellen. Es wird dann geprüft, ob die angedachten Flächen für eine Zwischenlagerung geeignet sind. Nicht in Frage kommen hier z. B. Flächen in Naturschutzschutzgebieten. Auch auf Flächen außerhalb von Schutzgebieten können einer Zwischenlagerung öffentliche Belange entgegenstehen oder besondere Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung von Beeinträchtigungen erforderlich werden. **<u>Grundwasserschutz</u>** Hinweise aus den bereits erfolgten Anhörungsrunden zum Thema Grundwasserschutz wurden in den aktuellen Textteil bzw. in die Begründung des BBP übernommen. In dem vorliegenden hydrogeologischen Gutachten vom 24.03.2021 ist ersichtlich, dass in Großteilen des Baugebietes bei Baumaßnahmen mit Grundwasser gerechnet werden muss. Die Beschreibungen zum Thema Grundwasser im Textteil und der Begründung verweisen zwar auf dieses Gutachten, formulieren das Thema dann allerdings etwas zu allgemein. Wir schlagen daher vor konkreter darauf hinzuweisen, dass **mit Grundwasser gerechnet werden muss.** Die Stadt Herrenberg möchten wir nochmals auf folgenden Sachverhalt hinweisen: In dem erwähnten hydrogeologischen Gutachten für das Baugebiet wurden Grundwasserstände zwischen 2 und 3 Meter unter Gelände angetroffen. In der niederschlagsreichen Jahreszeit können sich noch höhere Grundwasserstände wie bei der Erkundung (Gutachten) vor Ort einstellen. Bei der Erschließung des Baugebietes werden bei der Verlegung der Versorgungs- und Entsorgungsleitungen vermutlich grundwasserführende Schichten angetroffen. Eine Grundwasserhaltung wird dabei notwendig sein. Dazu ist beim Landratsamt Böblingen die erforderliche notwendige wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig zu beantragen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass entlang der Kanaltrasse entsprechende Sperrriegel verlegt werden müssen, um einer Drainagewirkung entgegenzuwirken.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Im Textteil unter D.11 und D.12 wurden kleine Ergänzungen vorgenommen. Dies scheint ausreichend zu sein, um auf das Thema aufmerksam zu machen, da das Baugrundgutachten vom 24.03.2021 mit Ergänzung vom 17.01.2025 Gegenstand der Verfahrensunterlagen ist und von jedermann eingesehen werden kann. Wird zur Kenntnis genommen. Das Fachbüro BGU - Büro für Geologie und Umweltfragen GmbH - wird die Baumaßnahme begleiten und bodenschutzrelevante Aspekte bei der Baumaßnahme umfassend berücksichtigen. Auf den Einbau von Sperrriegeln wurde im Geotechnischen Bericht bereits hingewiesen, die in der Ausführung berücksichtigt werden.

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		<u>Starkregen</u> In der Begründung (B. 8.3 Niederschlagswasser) und im Textteil (Punkt 15) wird auf das Thema Starkregen und die vorliegende Starkregengefahrenkarte für das Stadtgebiet von Herrenberg hingewiesen. Auf die vor Ort bestehende Gefahr bei Starkregen durch die topografische Lage wird hingewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Wir empfehlen in diesem Zusammenhang auf bauliche Möglichkeiten zum Starkregenschutz an den Gebäuden bereits wie folgt hinzuweisen: *Starkniederschläge können auch Innerorts oder bei einer überstauten Ortskanalisation in kürzester Zeit zu Überflutungen auf Straßen und an Gebäuden führen. Besonders wie im vorliegenden Fall am Ortsrand direkt neben einem unbebauten Gelände, kann es bei einem Starkregen zu wild abfließendem Hangwasser kommen.* *Neben Rückstauanlagen in der Gebäudeentwässerung empfehlen wir deshalb dringend, die bauliche Ausführung bzgl. der Höhe von Lichtschächten, Hauseingängen, Terrassentüren in Böschungsbereichen und ggf. Tiefgaragenabfahrten (Höhenlage der Abfahrrampe gegenüber dem Straßenniveau) zu betrachten und ggf. anzupassen. Die Ausführung der Gartengestaltung ist hinsichtlich von ggf. wild abfließendem Hangwasser ebenfalls zu betrachten.*	Im Textteil wurde unter den Hinweisen D.15 und in der Begründung unter A.4.2 jeweils ein Passus „Gefahren durch Starkregenereignisse“ mit Hinweisen zur Beachtung und der Starkregengefahrenkarte der Stadt Herrenberg, Ausschnitt zum Plangebiet, sowie einer weiteren Karte mit Überlagerung der Baufenster aufgenommen. Auch erfolgte die Anmerkung, dass die Starkregengefahrenkarte mit Stand vom 23.10.2023 seit November 2024 für die Gesamtgemarkung Herrenberg im Herrenberg-GIS unter https://geonline-gis.de/portale/herrenberg.htm eingesehen werden können. Auch wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Regenwasserkanalisation mit einem 5-jährlichen Regenereignis bemessen ist (entsprechen Regelwerk DWA A 118). Bei Starkregenereignissen wird der Straßenraum zwischen den Bordsteinen als temporärer Retentions- und Abflussraum genutzt. Dies geschieht insbesondere dann, wenn die hydraulische Leistungsfähigkeit der unterirdischen Entwässerungseinrichtungen (z. B. Regenwasserkanäle, Einläufe) überschritten wird. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bauliche und technische Maßnahmen so vorzunehmen, dass: Niederschlagswasser von einem 30-jährlichen Regenereignis auf dem eigenen Grundstück zurückgehalten oder gezielt versickert/abgeleitet wird (z. B. durch Rigolen, Retentionszisternen, Mulden-Rigolen-Systeme). Gebäude gegen drückendes Wasser gesichert sind (z. B. durch Rückstausicherungen, wasserdichte Lichtschächte, Aufkantungen, hochliegende Entwässerungsöffnungen). Das Gelände so modelliert ist, dass Oberflächenwasser nicht unkontrolliert an Gebäude oder auf benachbarte Grundstücke gelangt. Es ist eine Überflutungsnachweis vorzulegen.
		<u>Straßenbau und Radfahren</u> Wir weißen darauf hin, dass zu unserer letzten Stellungnahme vom Juli 2024 zwei Punkte korrigiert werden müssen:	Wird zur Kenntnis genommen.
		Es ist geplant, die Kreisstraße 1081 zur Bundesstraße 296 umzustufen, damit vergrößert sich das Anbauverbot auf einen Abstand von 20 m zum Fahrbahnrand. Gemäß ihrer Planzeichnung ist der Abstand des Baufensters/Baugrenze eingehalten. Wir weißen darauf hin, dass sich nach der Umstufung die gesetzliche Grundlage ändert (§ 9	Wird zur Kenntnis genommen. Es wird die geltende Kategorie und Bezeichnung der der K 1081 zum Satzungsbeschluss beibehalten, da diese derzeit rechtlich gilt. Die Anbaufreiheit von 20 Metern wurden, wie festgestellt wurde, bereits berücksichtigt.

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		FStrG anstelle § 22 StrG BW) und sich der Baulastträger der Straße ändert.	Der Hinweis zum Straßenbaulastträger wird zur Kenntnis genommen. Der Straßenbaulastträger ist im Bebauungsplan nicht benannt. Daher sind keine Änderungen erforderlich.
		Weiter wurde festgestellt, dass im geplanten Gebiet ein Wasserschutzgebiet Zone III festgesetzt ist.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Mit den Neupflanzungen von Bäumen entlang der K 1081, auch in einem Abstand von 7,50 m, liegt kein hindernisfreier Seitenraum mehr vor. Durch die Bäume ist kein ungehindertes Ausrollen, der von der Fahrbahn abkommenden Fahrzeuge, mehr möglich. Um die Schutzbedürfnisse des Wasserschutzgebiets weiter zu gewährleisten, werden daher im Bereich der Baumpflanzungen Schutzeinrichtungen erforderlich. Im Bestand sind die Schutzplanken nur teilweise vorhanden. Im Bereich wo die neuen Bäume vorgesehen sind, müssen die Schutzplanken daher um ca. 250 m in Richtung Herrenberg verlängert werden. Die Kosten für die Schutzeinrichtungen sind vom Vorhabensträger zu tragen.	Wird beachtet. Im Zuge der Erschließung wird die Schutzeinrichtung in dem Bereich, in dem sie noch nicht vorhanden ist und neue Bäume gepflanzt werden, verlängert.
		<u>Vermessung und Flurneuordnung</u> Keine Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen.
5.	***Landratsamt Böblingen*** *Bauen und Umwelt* *Schreiben vom 12.07.2024*	*Für die Beteiligung an dem o. g. Bebauungsplanverfahren bedanken wir uns. Zu dem Planentwurf in der Fassung vom 27.03.2024 nehmen wir wie folgt Stellung:* ***<u>Immissionsschutz</u>*** *Von Seiten der Gewerbeaufsicht ist die Festlegung einer Lärmkontingentierung zu begrüßen.*	*Wird zur Kenntnis genommen.*
		Aufgrund der hohen Straßenverkehrslärmpegel wird von Seiten des technischen Immissionsschutzes empfohlen, das Wohnen zumindest in der Teilfläche 5 nicht zu erlauben, da allein durch den Straßenverkehr Immissionswerte oberhalb der Gesundheitsgefährdung von 60 dB(A) nachts zu erwarten sind. *Sollte dies nicht möglich sein, wird empfohlen die fensterunabhängige Lüftung für Schlafräume zwingend festzuschreiben.*	*Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist gewünscht, das insbesondere kleinere Familienunternehmen gestärkt werden und der Arbeitsstätte ein Wohnsitz angegliedert werden kann.*
		Auch tagsüber wird die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung in der TF 5 größtenteils überschritten. Aus diesem Grund wird des Weiteren empfohlen den Einbau von fensterunabhängigen Lüftungseinrichtungen für Bürogebäude in TF5 ebenfalls als Vorgabe und nicht als Hinweis im Textteil des Bebauungsplans festzuhalten. *Weitere Anregungen oder Bedenken bestehen seitens der Gewerbeaufsicht nicht.*	*Zum Schutz von Aufenthaltsräumen vor Lärmbeeinträchtigungen durch den Straßenverkehr sind die technischen Baubestimmungen (VwVTB) nach DIN 4109-1:2018 (Schallschutz im Hochbau) sowie die DIN 4109-2:2018 zu beachten. Darauf wird unter D.6. hingewiesen. Ein Nachweis erfolgt im Baugenehmigungsverfahren. Einer weiterführenden Festsetzung bedarf es daher nicht.*
5.	***Landratsamt Böblingen*** *Bauen und Umwelt* *Schreiben vom 14.02.2022*	*Für die Beteiligung an dem o. g. Bebauungsplanverfahren bedanken wir uns. Zu dem Planentwurf in der Fassung vom 27.09.2021 nehmen wir wie folgt Stellung:* ***<u>Immissionsschutz</u>*** *(Frau Ricken, Tel.: 07031/663-3431)*	

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		Von Seiten des Immissionsschutzes ist die Festlegung einer Lärmkontingentierung grundsätzlich zu begrüßen.	*Wird zur Kenntnis genommen.*
		Folgende Aspekte sollten bei der Festlegung des Bebauungsplanes oder spätestens in den einzelnen Baugenehmigungsverfahren mit bedacht werden:	*Das Plangebiet wurde um den nördlichen Bereich reduziert. Die Größe des Gebiets „Binsenkolben VI“ beträgt gemäß der Planung mit Datum vom 27.03.2024 nur noch ca. 4,9 ha statt ca. 6,0 ha.*
		Nach Aussage des Schallschutzgutachters ist der Wohnanteil in den bereits heute existierenden eingeschränkten Gewerbegebieten (GEe a, GEe b und GEe c) hoch. Die Einwirkung auf diese Immissionsorte wurde im Schallschutzgutachten jedoch nicht mitbetrachtet.	*Die Gutachten wurden für die neue Gebietsabgrenzung aktualisiert. Die schalltechnische Untersuchung mit Datum vom 19. März 2024 wurde grundlegend neu erarbeitet, auch unter Berücksichtigung der neuen Richtlinien.*
		Auch beim Wohnen im Gewerbegebiet handelt es sich um schützenswerte Nutzungen (im Gegensatz zur Büronutzung auch nachts). Durch das Zulassen eines höheren Maßes an Schallabstrahlung im nordöstlichen Teil des geplanten Gewerbegebietes kann es zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte an der bereits existierenden Bebauung kommen (insb. aufgrund der Zusatzkontingentierung).	*Es ist vorgesehen den zweiten Entwurf des Bebauungsplans mit Datum vom 27.03.2024 in eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu geben.* *Da sich die Stellungnahme auf den überholten Entwurf bezieht, ist eine ausführliche Beantwortung der Stellungnahme hinfällig.*
		Im Sinne der Entwicklung eines hochwertigen GE sollte im vorliegenden Fall das nach BauNVO im GE ausnahmsweise zulässige Wohnen weitgehend, insbesondere im und in der Nähe des Bereichs mit einem zugelassenen höheren Maß an Schallabstrahlung ausgeschlossen werden (TF 2 und ggf. TF 3 und TF 6). Sofern im Zuge der Entwicklung des GE Wohnen beantragt werden sollte, sollte im Baugenehmigungsverfahren ein differenzierter Nachweis für die schalltechnische Verträglichkeit der beantragten Wohnnutzung mit den im Geltungsbereich des Bebauungsplans auftretenden Verkehrsgeräuschimmissionen und festgesetzten Schallemissionen gefordert werden.	
		Im Baugenehmigungsverfahren ist für den jeweiligen Betrieb die Einhaltung der zulässigen Immissionsanteile auf der Grundlage der Lärmkontingentierung nachzuweisen (Schallschutznachweis).	*Schallschutznachweise werden in den Baugenehmigungsverfahren von Seiten der Baurechtsbehörde eingefordert.*
		Es sollten die Empfehlungen des Lärmschutzgutachtens für das resultierende Schalldämmmaß mindestens den Lärmpegelbereich IV nach Tabelle 7, DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau – für Räume, die nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt von Menschen vorgesehen sind, festzulegen, berücksichtigt werden (maßgeblicher Außenlärmpegel ist 70 dB).	*Wird im neuen Gutachten berücksichtigt.*
		An der K 1081 sollte ein noch höheres Schalldämmmaß gewählt werden.	*Wird im neuen Gutachten berücksichtigt.*
		<u>Abschließender Hinweis zum Straßenverkehrslärm</u>: *Die im Lärmgutachten verwendete RLS 90 ist inzwischen durch die RLS 19 ersetzt. Die Berechnungen nach der RLS 19 führen tendenziell zu etwas höheren Lärmpegeln.*	*Wird im neuen Gutachten berücksichtigt.*
		Weitere Anregungen oder Bedenken bestehen nicht.	

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
6.	**Landratsamt Böblingen** Abfallwirtschaftsbetrieb	*keine Stellungnahme eingegangen*	
7.	**Polizeipräsidium Ludwigsburg** Sachbereich Verkehr Schreiben vom 28.03.2025	Der Sachbereich Verkehr beim Führungs- und Einsatzstab des Polizeipräsidiums Ludwigsburg nimmt hiermit zum oben genannten Bebauungsplan unter den Gesichtspunkten der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs wie folgt Stellung: Grundsätzliche Bedenken gegen die vorliegende Planung bestehen keine. Da allgemein bei der baulichen Neugestaltung von Verkehrsflächen oder der daran angrenzenden Flächen bestimmte Details zu langfristigen Problemen hinsichtlich der Verkehrssicherheit führen können, möchten wir im Folgenden auf einige Aspekte hinweisen, deren konsequente Berücksichtigung wir für die weitere Detailplanung und für die konkrete Ausführung empfehlen. **KONKRETE INHALTE:** **1. Einbeziehung längerfristiger Zukunftsperspektiven** Sollte perspektivisch anzunehmen sein, dass sich der örtliche Bedarf an speziellen Verkehrsflächen bzw. das Aufkommen bestimmter Verkehrsarten wesentlich weiter entwickeln wird, so sollte dies im vorliegenden Bebauungsplan bereits berücksichtigt werden. Ließe z. B. ein künftig erhöhtes Aufkommen an Rad- oder Linienverkehr zusätzlichen Bedarf an entsprechenden Sonderfahrstreifen oder -wegen entstehen, kann die Umsetzung schon rein verkehrsrechtlich an einer zu geringen Breite des Straßenkörpers scheitern. Sind z. B. auf Grund des Hinzukommens oder des Wachsens von Bildungs- oder Betreuungseinrichtungen neue Fußgängerströme und örtlicher Bedarf an Querungsmöglichkeiten von Straßen zu erwarten, kann man dem verkehrsrechtlich und baulich nur gerecht werden, wenn die vorgeschriebenen Weg- und Fahrbahnbreiten, Sichtweiten usw. gegeben sind. Die frühzeitige Berücksichtigung perspektivisch erwarteter Gegebenheiten erleichtert es zu gegebener Zeit, den Verkehrsraum baulich und verkehrsrechtlich der neuen Situation anzupassen. **2. Intuitiv erkennbarer Einklang zwischen baulicher Gestaltung und StVO** Wo die Vorfahrtregel „rechts-vor-links“ gelten soll, da sollten die einander kreuzenden bzw. ineinander einmündenden Straßen eindeutig und auf den ersten Blick als rechtlich gleichwertige Straßenteile erkennbar sein. Dies wird i. d. R. durch einheitliche Gestaltung des Fahrbahnbelags im gesamten Kreuzungs-/Einmündungsbereich, durch eine relativ gleiche Fahrbahnbreite aller Fahrbahnen und durch eine weiträumige optische Erkennbarkeit der Kreuzung-/Einmündung erreicht. Gleiches gilt für die Verwendung durchgängiger niedriger Bordsteine, welche entlang der Fahrbahn ohne dortige Unterbrechung über einmündende Straßen hinweg geführt werden. Diese	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Großteil der Hinweise betrifft das Bebauungsplanverfahren nicht, sondern sind Gegenstand der Ausführungsplanung der Erschließung sowie der Objektplanung der einzelnen Bauvorhaben. Eine perspektivische Änderung des Bedarfs an Verkehrsflächen ist nicht zu erwarten. Es wurden angemessene Verkehrsflächen für die Gebietsart eines Gewerbegebietes geplant. Vermehrtes Queren von Fußgängern und Radfahrern zu neuen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen durch das geplante Gewerbegebiet sind mangels Planung entsprechender Einrichtungen perspektivisch nicht zu erwarten. Wird zur Kenntnis genommen. Innerhalb des Plangebiets sind keine Kreuzungen vorgesehen. Einzig die Einmündung der Otto-Hahn-Straße am nördlichen Gebietsrand in die Bestandstraße erzeugt einen Einmündungsbereich, der jedoch auf Grund des bestehenden Wendehammers und dem Anschluss lediglich eines bestehenden Gewerbebetriebes als unkritisch bewertet werden kann.

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		erwecken bei durchschnittlicher Aufmerksamkeit des Betrachters den Eindruck eines „abgesenkten Bordsteins“ und suggerieren damit das Fehlen einer Vorfahrt von rechts. Ähnliches gilt für optisch nicht einheitlichen Fahrbahnbelag im Bereich der einzelnen Äste von Kreuzungen/Einmündungen. Auch dies kann den fälschlichen Eindruck einer untergeordneten Verkehrsfläche (z. B. eines verkehrsberuhigten Bereichs) erwecken, was zu spontanen Unsicherheiten und Missverständnissen im Fahrzeugverkehr führen kann. **2.1 Sicherheitsaspekte des ruhenden Verkehrs** Wo das Parken am Fahrbahnrand ohne spezielle Kennzeichnung der Parkmöglichkeiten erlaubt sein soll, da sollte die Fahrbahnbreite von vornherein so gewählt werden, dass auch beim Parkieren breiter Fahrzeuge wie Transporter oder Geländewagen die vorgeschriebene Restfahrbahnbreite von mindestens etwa 3,10 Metern gewahrt bleibt. Kann dies nicht gewährleistet werden, so wird empfohlen, die Fahrbahnbreite von vornherein so gering zu wählen, dass intuitiv erkennbar das Parken nicht mehr zulässig ist. Die nachträgliche Anordnung eines Haltverbots kann in Grenzfällen der Fahrbahnbreite nämlich rechtlich problematisch sein. Die Wahrung der Restfahrbahnbreite ist essenziell, um in Notfällen Feuerwehr und Rettungsdienst, sowie im Alltag den Betriebsfahrzeugen wie Müllabfuhr und Kehrmaschine jederzeit die ungehinderte Durchfahrt zu ermöglichen. Bei der Planung des Parkraums sollte allgemein bedacht werden, dass durch den ruhenden Verkehr die Sichtverhältnisse an Kreuzungen/Einmündungen, potenziellen regelmäßigen Querungsstellen von Fußgängern und an Grundstücksausfahrten nicht wesentlich beeinträchtigt werden sollen. **3. Sicherheit von Fußgängern** Bei Gehwegen generell wird zusätzlich zur optischen Abgrenzung zur Fahrbahn hin auch eine optische Abgrenzung hin zu Grundstückszufahrten und sonstigen Nebenflächen empfohlen. Dies nicht nur, um für reguläre Gehwegnutzer die für sie vorgesehene Verkehrsfläche zu verdeutlichen, sondern auch um das augenblickliche Gefahrenbewusstsein der Fahrzeugführer zu fördern, wenn sie z.B. beim Ausfahren aus privaten Stellplätzen, Tiefgaragen etc. einen Gehweg queren. Für Radwege an entsprechender Stelle gilt selbstverständlich das Gleiche. Die Verwendung niedriger Bordsteine entlang der Fahrbahn wird insbesondere dort kritisch gesehen, wo auf Grund geringer Fahrbahnbreite oder parkender Fahrzeuge ein komfortabler Begegnungsverkehr auf der Fahrbahn nicht möglich oder erschwert ist. Erfahrungsgemäß nutzt der Fahrzeugverkehr dann (wenngleich unerlaubt) den Gehweg als Ausweichfläche, um nicht	Bei einer gewählten Straßenbreite von 7,00 m in lichter Weite bleibt selbst bei seitlich parkendem Lkw (Breite: 3,00 m) eine verbleibende Fahrbahnbreite von 4,00 m für den fließenden Verkehr bestehen. Die Radien der geplanten Straße und auch die Sichtbeziehungen entsprechen der RASt 06. Die bauliche Abtrennung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit – sowohl für Fußgänger als auch für Fahrzeugführer. Eine klare visuelle Trennung unterstützt die intuitive Wahrnehmung der unterschiedlichen Verkehrsflächen und erhöht insbesondere die Aufmerksamkeit von Kraftfahrern beim Queren von Gehwegen. Im Rahmen der Planung wurde dies konsequent durch den gezielten Einsatz verschiedener Bordsteintypen umgesetzt: Die Abgrenzung der Fahrbahnfläche zum Gehweg erfolgt mittels Rundbordsteinen mit einer Breite von 15 cm. Die Trennung zwischen Gehweg und angrenzendem Grundstück wird durch Tiefbordsteine mit einer Breite von 8 cm hergestellt. Die Planung sieht beidseitig der Straße die Ausführung eines Rundbords mit einem Anschlag von

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		auf den Gegenverkehr warten zu müssen. Dies läuft der Zweckbestimmung des Gehwegs als Schutzraum für Fußgänger zuwider und erhöht nicht nur das Unfallrisiko, sondern beeinträchtigt auch das subjektive Sicherheitsempfinden der Fußgänger. Unter Sicherheitsaspekten erscheint daher die Verwendung eines höheren Bordsteins grundsätzlich vorteilhafter. Um barrierefreies Queren oder die Ein- und Ausfahrt von/zu Grundstücken und Wegen zu ermöglichen, kann der Bordstein am Ort des jeweiligen Bedarfs abgesenkt werden. Alternativ wäre es denkbar, das Befahren des Gehwegs durch verkehrssicher gestaltete Pflanzbeete o. ä. am Fahrbahnrand zu unterbinden, deren Abstände so zu wählen wären, dass sich ein Ausweichen auf den Gehweg in den verbleibenden Lücken nicht anbietet. **3.1 Sicherheitsaspekte von Grundstücksausfahrten** Ausfahrten von Tiefgaragen, Parkplätzen u. ä., sowie deren Umfeld sollten im Interesse der Verkehrssicherheit so gestaltet werden, dass beim unmittelbaren Ausfahren (auch beim rückwärts Ausparken aus Stellplätzen!) nach allen Seiten eine möglichst freie und weite Sicht in den öffentlichen Verkehrsraum besteht. **4. Zusammenfassende Schlussbemerkungen** Generell sollte bei der Ausgestaltung aller Verkehrsflächen darauf geachtet werden, dass der intuitive optische Eindruck deckungsgleich mit den örtlich vorgesehenen Regelungen der StVO ist und auch öffentliche zu privaten Flächen optisch differenziert werden. Neben dem Aspekt der Verkehrssicherheit dient dies der allgemeinen Konfliktvorbeugung. Denn Interpretationsspielräume z. B. bei den Möglichkeiten des Parkens im öffentlichen Verkehrsraum sowie nicht eindeutig ersichtliche Grenzen zwischen privaten und öffentlichen Flächen usw. führen erfahrungsgemäß zuweilen zu Nachbarschaftsstreitigkeiten oder zu Eingaben an die zuständigen Behörden, vor Ort nachträglich Klarheit zu schaffen. **5. Sicherheitsaspekte von Sackgassen in Notfallsituationen** Bei der Anlage von Sackgassen sollten absolute Sackgassenlagen von Gebäuden, also ohne eine jederzeit nutzbare Notzufahrt von vornherein vermieden werden. Sperrungen der Straße können jederzeit kurzfristig oder planbar durch Anlässe wie z. B. Wasserrohrbruch, Ausbesserung der Fahrbahn oder Anlieferung von schweren/sperrigen Gütern erforderlich werden. Steht in solchen Fällen kein physisch geeigneter alternativer Zufahrtsweg, z. B. über einen breiten Fußweg, einen Feldweg, oder über speziell ertüchtigte und freizuhaltende sonstige Flächen zur Verfügung, so ist in Notfällen kein Gebäudezugang für die Einsatzmittel von Feuerwehr und Rettungsdienst gewährleistet.	3 cm vor. Dadurch ist die Zu- und Ausfahrt zu den Grundstücken grundsätzlich an jeder Stelle möglich. Da zum aktuellen Zeitpunkt keine konkrete Bebauung der einzelnen Grundstücke vorliegt, ermöglicht diese Ausführung ein hohes Maß an Flexibilität. Der Einsatz von Hochbordsteinen würde hingegen bei späterer Erschließung oder Anpassung einen erheblichen Umbauaufwand nach sich ziehen. Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft die Entwurfs- und Ausführungsplanung der einzelnen Bauvorhaben. Die Abgrenzung der Fahrbahnfläche zum Gehweg erfolgt durch Rundbordsteine mit einer Breite von 15 cm. Die Trennung zwischen Gehweg und Grundstück wird mittels Tiefbordsteinen mit einer Breite von 8 cm hergestellt. Dadurch erhält das Straßenbild eine klare und präzise Gliederung. Im Gebiet „Binsenkolben VI“ sind keine Sackgassen geplant.

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		6. Allgemeine Schlussbemerkung Die obigen Ausführungen haben reinen Hinweischarakter. Die Erkenntnisse resultieren aus wiederkehrend bei Verkehrsschauen und sonstigen Ortsterminen behandelten Problemsachverhalten, aus der langjährigen Analyse des Verkehrsunfallgeschehens, sowie aus der alltäglichen polizeilichen Beobachtung bzw. Bearbeitung von Gefährdungssachverhalten, Ordnungswidrigkeiten, Streitigkeiten und Beschwerden. Wo die zuständige Bau- bzw. Verkehrsbehörde das dargelegte Problempotenzial im örtlichen Einzelfall nicht gegeben sieht, kann von den obigen Empfehlungen selbstverständlich im Rahmen der geltenden Vorschriften abgewichen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Leitungsträger		
8.	**Zweckverband Landeswasserversorgung** Schreiben vom 31.03.2025	Ich teile kurz mit, dass die Belange der Landeswasserversorgung bei der im Betreff genannten Planverfahren/Bauvorhaben nicht betroffen sind. In dem Gebiet befinden sich keine Anlagen der LW. Wir haben keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	**Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung** Über BIL-Portal vom 28.03.2025 Schreiben vom 31.03.2025	Nicht betroffen Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
10.1	**Zweckverband Ammertal-Schönbuch Wasserversorgungsgruppe** Schreiben vom 17.04.2025	Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 27.03.2025 und bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen. Die Stellungnahme des Zweckverbandes Ammertal-Schönbuchgruppe vom 14.02.2022 behält ihre Gültigkeit und ist nochmals beigefügt. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde mit ihrer Behandlung dem vorliegenden Schreiben in kursiver Schrift beigefügt.
10.1.	***Zweckverband Ammertal-Schönbuch Wasserversorgungsgruppe*** *Schreiben vom 14.02.2022*	*Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 20.12.2021 und bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen. Der Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe nimmt wie folgt Stellung:* *Durch den Bebauungsplan Binsenkolben VI kommt es zu einem Verlust von ca. 49.000 m² Infiltrationsfläche für die Grundwasserneubildung. Der Bebauungsplan Binsenkolben VI berührt damit einen empfindlichen Punkt des Grundwasserschutzes. Einzelne Flächen sind hierbei nicht ausschlaggebend, die Summe der überplanten Flächen innerhalb des gesamten Wasserschutzgebietes im Landkreis Böblingen führen jedoch zu einer nachhaltigen Reduzierung bei der Grundwasserneubildung und erkennbar fallenden Grundwasserstände. Unter Berücksichtigung des kommenden Klimawandels ist daher jede Reduzierung der Grundwasserneubildung zu vermeiden. Sollte dieses nicht möglich sein, ist vor einer*	*Wird zur Kenntnis genommen.*

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		Regenwasserableitung eine geordnete Regenwasserrückhaltung und Retentionsflächen / Versickerungen vorzusehen. *Die Herstellung wasserundurchlässiger Befestigungen der Stellplätze ist keine Minderungsmaßnahme, sondern eine Vermeidung weiterer Versiegelungen.* *Der Umweltbericht gibt unter M11 Regenwasserversicherung den Hinweis für ein naturverträgliches, ortsnahes und dezentrales Regenwasserbewirtschaftungskonzept gemäß § 55 WHG. Dem Plan und Textteil zum Bebauungsplan Binsenkolben VI sind keine solche Maßnahme für die Grundstücke zu entnehmen. Die Versickerung in privaten Flächen ist zu prüfen.* *Die dem Bebauungsplan beigefügten Planungen zur Niederschlagswasserbeseitigung sehen die Dimensionierung eines Regenrückhaltebeckens vor. In der textlichen Beschreibung wird auch der Begriff eines Retentionsfilterbeckens genutzt, ohne dass die Leistungsfähigkeit für die Versickerung näher quantifiziert wird. Der Nachweis ist zu führen.* *Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.*	*Dies wird entsprechend dem Entwässerungskonzept umgesetzt.* *Im Bebauungsplan wird die Verwendung **wasserdurchlässiger** Beläge festgesetzt. Im naturschutzfachlichen Sinn und hinsichtlich der anzuwendenden Bestimmungen der Eingriffsregelung handelt es sich hierbei durch die Reduzierung der Vollversiegelung gerade um eine Minderungsmaßnahme, da auch hiermit auf den Flächen eine Teilversiegelung verbleibt.* *§ 55 Abs. 2 WHG: Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-recht-liche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Dem entspricht das Konzept der Niederschlagswasserbeseitigung mit Einleitung in den Buchtaler Graben über ein Retentionsbecken. Der zumindest teilweisen Versickerung auf den Baugrundstücken dient die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge. Für eine Regenrückhaltung und Verdunstung im Ge-biet sind Dachbegrünungen zu mindestens 75 % auf Flachdächern vorgeschrieben.* *Durch das Büro BGU, Deckenpfronn, das die Baugrunduntersuchung bearbeitet hat, wurden Versickerungsversuche durchgeführt. Der Nachweis der Leistungsfähigkeit der Versickerung wurde geführt. Im Zuge der baulichen Maßnahmen werden versickerungsoffene Schichten im Unterbau eingebaut.*
10.2	**Zweckwasserversorgung Gäuwasserversorgung** Gemeindeverwaltung Bondorf Schreiben vom 31.03.2025	Der Zweckverband Gäuwasserversorgung betreibt in der von Ihnen übermittelten Fläche keine Rohrleitungen oder Anlagen. Auch planen wir in diesem Bereich keine Maßnahmen. Wir dürfen bei dieser Gelegenheit insoweit anregen, einen Hinweis auf einen sorgsamen Umgang mit dem Frischwasser zum Schutze der natürlichen Wasserbestände zu machen. Besten Dank. Bei Fragen stehe ich gerne zur Verfügung und bleiben Sie bitte gesund.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens und wird daher nicht in den Textteil aufgenommen.
11.	**Abwasserzweckverband Hagegarten**	*keine Stellungnahme eingegangen*	
12.	**terranets bw GmbH** Schreiben vom 31.03.2025 Anlagen: - Übersichtskarte - Technische Bestimmungen, Technische Planungs- und Ausführungsvorgaben der terranets bw GmbH, Stand: August 2022	Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes **(gilt nur für rot markierten Bereich)** liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
	Übersichtskarte	**Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte zukünftig den Link zur kostenlosen BIL Online-Leitungsauskunft**: www.billeitungs-auskunft.de 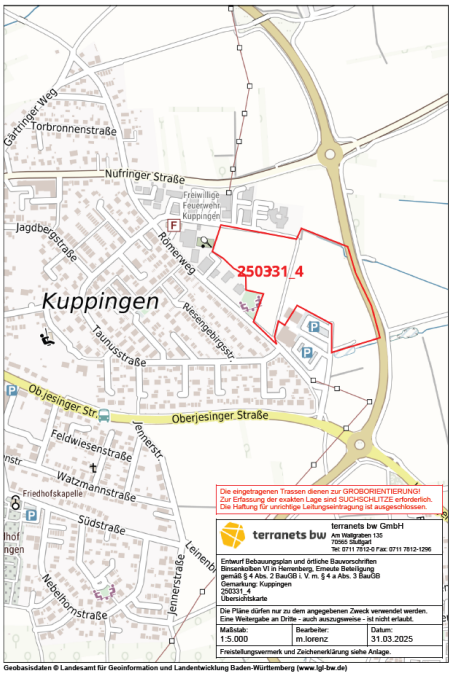	Wird zur Kenntnis genommen. Die BIL Online Leitungsauskunft wurde genutzt.
13.	**Amprion GmbH** Schreiben vom 31.03.2025	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Beteiligung wurde durchgeführt.
14.	**TransnetBW GmbH** Schreiben vom 08.04.2025 Über BIL-Anfrage vom 15.04.2025	Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Binsenkolben VI" in Herrenberg betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung. Nicht betroffen Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im Geltungsbereich der BIL-Anfrage mit der Nummer 20250327-0916 betreibt die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
15.	**Bundesnetzagentur**	*Wurde auf Wunsch nicht mehr angehört.*	

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
16.	**Syna** Schreiben vom 27.03.2025	Auch Herrenberg ist weit weg von unseren Netzen. Bitte berücksichtigen Sie bei künftigen Verfahren den korrekten Netzbetreiber als Beteiligter.	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	**EnBW Energie Baden-Württemberg AG** Regionalzentrum Mitte	*keine Stellungnahme eingegangen*	
18.	**Netze BW GmbH** Schreiben vom 28.04.2025	Wir danken Ihnen für die Zusendung der Unterlagen und nehmen im Namen der Stromnetz Gesellschaft Herrenberg wie folgt Stellung: Unsere Stellungnahme vom 09.07.2024 hat weiterhin Bestand. (Siehe E-Mail im Anhang) Weitere Bedenken oder Anregungen haben wir in diesem Stadium der Planung nicht vorzubringen. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung. Siehe lfd. Nr. 19, Schreiben vom 09.07.2024	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde mit ihrer Behandlung dem vorliegenden Schreiben in kursiver Schrift beigefügt.
19.	**Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co.KG**	*siehe Stellungnahme 18*	
19.	***Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co.KG*** *Schreiben vom 09.07.2024*	*Wir danken Ihnen für die Zusendung der Unterlagen und nehmen im Namen der Stromnetz Gesellschaft Herrenberg wie folgt Stellung:* *Im südlichen Bereich endet unsere aus Affstätt kommende Mittelspannungsfreileitung und verläuft als Erdkabel zur Umspannstation Römerweg und zur Umspannstation Otto Hahn-Str.26.* *Im Nordwesten befinden sich mehrere Mittel- und Niederspannungskabel, die eventuell umgelegt werden müssen.* *Für die elektrische Versorgung des Baugebiets benötigen wir voraussichtlich zwei bis drei Umspannstationen, die durch Dienstbarkeiten gesichert werden sollen. Der Platzbedarf beträgt jeweils ca. 5 m x 5 m, und soll in zentraler Lage des Baugebietes sein. Wir bitten Sie diese Plätze im Einvernehmen mit uns festzulegen.* *Wir verweisen außerdem auf das Merkblatt über „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“. Welches wir ihnen bei Bedarf gerne auf dem Postweg zukommen lassen.* *Weitere Bedenken oder Anregungen haben wir in diesem Stadium der Planung nicht vorzubringen. Einen Bestandsplan haben wir zu Ihrer Information beigelegt.* *Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.*	*Nach Vorgabe der Standorte werden diese in der Ausführung in Abstimmung umgesetzt.* *Wird zur Kenntnis genommen.* *Wird zur Kenntnis genommen.* *Wird beachtet.*
20.	**FairNetz GmbH** Schreiben vom 24.04.2025	Für die Einbeziehung in das genannte Verfahren mit Schreiben vom 27.03.2025 bedanken wir uns. Im Bebauungsplangebiet betreibt und plant die FairNetz GmbH keine Leitungen und Anlagen. Daher haben wir gegen die Aufstellung des Bebauungsplans "Binsenkolben VI" in Herrenberg keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.	Wird zur Kenntnis genommen.
21.	**Deutsche Telekom Technik GmbH**	*keine Stellungnahme eingegangen*	
22.1	**Deutsche Telekom AG, PTI 22 Stuttgart / PM 13**	*keine Stellungnahme eingegangen*	
22.2	**Deutsche Glasfaser**	*keine Stellungnahme eingegangen*	
23.	**Vodafone West GmbH** Schreiben vom 16.04.2025 *<u>Anlagen</u>* *1. Nutzungsbedingungen vom 10.11.2022* *2. Kabelschutzanweisung vom 10.11.2022* *3. Kabelschutzanweisung von Juni 2021* *4. Planauskunft Datenschutz vom 10.11.2022*	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 27.03.2025. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. **Bitte beachten Sie:** Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden. Herzlichen Dank! Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. **Bitte beachten Sie:** Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
24.	**Colt Telecom**	*keine Stellungnahme eingegangen*	
25.	**Sparkassen-IT** Schreiben vom 04.04.2025	Wir haben keine Einwände gegen dieses Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen.
26.	**Zweckverband Breitbandausbau Landkreis Böblingen**	*keine Stellungnahme eingegangen*	
27.	**E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG**, Geschäftsstelle Süd	*keine Stellungnahme eingegangen*	

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
28.	**DFMG Deutsche Funkturm GmbH**	*keine Stellungnahme eingegangen*	
29.	**Telefónica Germany GmbH & Co**	*keine Stellungnahme eingegangen*	
30.	**Deutsche Post AG**	*keine Stellungnahme eingegangen*	
	ÖPNV / Verkehr		
31.1	**Citybus Herrenberg**	*keine Stellungnahme eingegangen*	
31.2	**Zweckverband ÖPNV im Ammertal**	*keine Stellungnahme eingegangen*	
32.	**VVS Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH** Schreiben vom 28.04.2025	Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren zur Änderung des o.g. Bebauungsplans, zu dem wir gerne -wie folgt- Stellung nehmen: Wir haben keine Einwände gegen die dargestellten Planungen. Vielen Dank für das Aufgreifen unserer Hinweise aus der Stellungnahme vom 05.07.2024 und deren grafische Darstellung. Wir bitten um Kenntnisnahme der folgenden Anmerkungen: Nach unserem Kenntnisstand sind die im Entwurf auf Seite 9 genannten Busunternehmen inkorrekt. Anbei erhalten Sie die aktuelle Übersicht der Linien, die die Haltestelle „Jennerstraße“ bedienen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Die Buslinien wurden in der Begründung unter A.4.5, Öffentlicher Personennahverkehr, nachrichtlich übernommen.
	Handwerkskammer / IHK / Sonstige		
33.	**Handwerkskammer Region Stuttgart** Schreiben vom 30.04.2025	Vielen Dank für die Beteiligung am gegenständlichen Verfahren. Seitens der Handwerkskammer Region Stuttgart bestehen gegen die geplanten Festsetzungen auch weiterhin keine Bedenken. Inhaltlich wird auf die hiesige Stellungnahme vom 4. Juli 2024 verwiesen. Bitte beteiligen Sie uns auch am weiteren Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde mit ihrer Behandlung dem vorliegenden Schreiben in kursiver Schrift beigefügt.
33.	***Handwerkskammer Region Stuttgart*** *Schreiben vom 04.07.2024*	*Vielen Dank für die Beteiligung am gegenständlichen Verfahren.* *Seitens der Handwerkskammer Region Stuttgart bestehen gegen die geplante Festsetzung eines Gewerbegebiets (GE) i.S.d. § 8 BauNVO keine Bedenken.* *Ausdrücklich zu begrüßen ist der grundsätzliche Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben bei gleichzeitiger Festsetzung des*	*Wird zur Kenntnis genommen.* *Wird zur Kenntnis genommen.*

Linie	Linienverlauf	Verkehrsunternehmen
770	Herrenberg – Deckenpfronn – Calw	Däuble Reisen GmbH
773(a)	Herrenberg – Deckenpfronn	Däuble Reisen GmbH
775	Wildberg - Kuppingen - Herrenberg	Bietergemeinschaft RAB, Klumpp & Süsser
N77	Gärtringen - Herrenberg - Gärtringen	FMO (Friedrich Müller Omnibusunternehmen GmbH)

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		Handwerkerprivilegs. Hierdurch steht die gewerblich nutzbare Fläche arbeitsplatzintensiven verarbeitenden und produzierenden (Handwerks-)Betrieben zur Verfügung und ermöglicht Handwerksbetrieben trotzdem untergeordnete Verkaufsflächen. Diese Verzahnung von Betrieb mit einer angeschlossenen kleinen untergeordneten Verkaufsfläche ist für viele entsprechende Betriebe äußerst wichtig. *Wir bitten darum, bei der Festsetzung der Baufenster und Bauflächen unterschiedliche Größen einzuplanen, sodass das Plangebiet auch für (flächenmäßig kleinere) Betriebe attraktiv und tatsächlich nutzbar ist.* *Bitte beteiligen Sie uns auch am weiteren Verfahren.*	*Wird zur Kenntnis genommen.* *Wird beachtet.*
34.	**Industrie- und Handelskammer (IHK)** Region Stuttgart	*keine Stellungnahme eingegangen*	
35.	**Gewerbeverein Herrenberg e. V.**	*keine Stellungnahme eingegangen*	
36.	**Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg**	*keine Stellungnahme eingegangen*	
	Umweltverbände		
37.	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg	*keine Stellungnahme eingegangen*	
38.	BUND Landesverband Baden-Württemberg e. V.	*keine Stellungnahme eingegangen*	
39.	BUND Ortsverband Herrenberg	*keine Stellungnahme eingegangen*	
40.	NABU Baden-Württemberg, Landesgeschäftsstelle	*keine Stellungnahme eingegangen*	
41.	NABU Gärtringen-Nufringen-Rohrau	*keine Stellungnahme eingegangen*	
	Nachbarkommunen		
42.	**Stadt Wildberg**	*keine Stellungnahme eingegangen*	
43.	**Gemeinde Nufringen**	*keine Stellungnahme eingegangen*	
44.	**Gemeinde Gärtringen**	*keine Stellungnahme eingegangen*	
45.	**Gemeinde Deckenpfronn**	*keine Stellungnahme eingegangen*	
46.1	**Gemeinde Gäufelden**	*keine Stellungnahme eingegangen*	
46.2	**Gemeinde Bondorf** Schreiben vom 03.04.2025	Die Gemeinde Bondorf ist nicht direkt betroffen und hat keine Einwände und Bedenken zu o.g. Bebauungsplan.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
	Herrenberg Ämter		
47.	**Amt 32, Ordnungsamt**	keine Stellungnahme eingegangen	
48.	**Abt. 60-1 Feuerwehrwesen**	keine Stellungnahme eingegangen	
49.	**Amt 66, Amt für Tiefbau und Entwässerung**	keine Stellungnahme eingegangen	
50.	**Stabsstelle Klimaschutz** Schreiben vom 23.04.2025	Seitens der Stabsstelle Klima- und Umweltschutz erfolgt keine Stellungnahme. Die Kollegin Frau Ehinger war im Ausarbeitungsprozess bereits stark eingebunden und involviert.	Wird zur Kenntnis genommen.
51.	**Amt 68, Amt für Technik, Umwelt, Grün**	keine Stellungnahme eingegangen	
52.	**Amt 81, Eigenbetrieb Stadtwerke**	keine Stellungnahme eingegangen	